



# Vereinigung der Rechtspfleger Österreichs

[www.rechtspflegervereinigung.at](http://www.rechtspflegervereinigung.at) oder [www.vdroe.at](http://www.vdroe.at)  
A-3140 Pottenbrunn, Zinzendorfstraße 15  
ZVR: 842852272

---

Pottenbrunn, 17. November 2010

An das  
Bundesministerium für Justiz

An das  
Präsidium des Nationalrates

jeweils per E-Mail

Betreff: Entwurf eines Budgetbegleitgesetzes-Justiz 2011-2013;  
Begutachtungsverfahren – Stellungnahme  
Bezug: BMJ-Pr350.00/0001-Pr/2010

Die **Vereinigung der Rechtspfleger Österreichs** gibt zu dem im Betreff angeführten Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme ab:

### **zu Artikel 6 (Änderungen des Firmenbuchgesetzes)**

Vorgeschlagen wird, dass aus Gründen der Übersichtlichkeit der dem § 15 FBG angefügte Abs 3 an der zutreffenden Stelle dem § 24 FBG als Abs 4 angefügt wird.

### **zu Artikel 10 (Änderungen des Gerichtsgebührengesetzes)**

In § 6a GGG sollte auch der Verweis auf § 73a EO entfernt werden, da dieser mit BGBI. I/2009/30 aufgehoben wurde.

In der Anmerkung 8 zu TP 7 (Gebühren für die Bestätigung der Pflegschaftsrechnung) sollte der Hinweis auf § 276 Abs 1 ABGB angeführt werden, um Unklarheiten bei der Berechnung des jährlichen Einkommens zu unterbinden. Damit wäre klargestellt, dass zB Pflegegeld oder Mietzinsbeihilfe nicht zur Berechnung heranzuziehen sind.

**zu Artikel 12 (Änderungen der Jurisdiktionsnorm)**

Nach Ansicht der Vereinigung der Rechtspfleger Österreichs wirft die Bestimmung, dass künftig Einzelrichter über ein Rechtsmittel in Kostensachen entscheiden sollen, das komplette österreichische Rechtssystem über Bord. Auch verfassungsrechtlich ist dies mehr als bedenklich. Das österreichische Rechtssystem (und damit auch der Rechtsschutz des Einzelnen) gründet sich im Rechtszug von einer Einzelrichterentscheidung zu einer Senatsentscheidung. Auch die Rechtseinheit wäre durch zahlreiche unterschiedliche Entscheidungen nach Ansicht der VdRÖ gefährdet. Die durch diese Regelung angestrebten Einsparungen von Richterkapazitäten rechtfertigen nicht den Entfall von Rechtsschutzinteresse und Rechtseinheit.

**zu Artikel 17 (Änderungen des Rechtspflegergesetzes)**

Die Aufhebung der §§ 11 Abs 3 und 4 wird begrüßt. Es wäre nur zu überdenken, ob durch diese Aufhebung nicht auch § 10 Abs 2 (Vorlage des Rechtsmittels an den Richter) entfallen sollte, da der Richter ja nicht mehr über das Rechtsmittel entscheidet. Damit würde eine Vereinfachung und Beschleunigung des Aktenlaufes erreicht werden.

Die Änderung der Funktionsbezeichnung von Rechtspfleger auf Diplomrechtspfleger wird hinterfragt, da sie – außer einer „Namensspielerei“ - keinerlei weitere Bedeutung mit sich bringt. Wenn damit die Angleichung der Berufsbezeichnung an die deutschen Rechtspfleger-Kollegen erreicht werden soll, so ist die Bezeichnungsänderung nicht ausreichend, da die deutschen Diplom-Rechtspfleger eine Fachhochschulausbildung absolvieren und somit akademischen Standard genießen. Wenn damit die jahrelange Forderung der Vereinigung der Rechtspfleger Österreichs auf Anhebung der österreichischen Rechtspflegerausbildung auf FH-Niveau „abgespeist“ werden soll, so wird die Bezeichnungsänderung abgelehnt. Auch ist zu bedenken, welchen Eindruck eine derartige „belanglose“ Änderung in Zeiten des allgemeinen Sparens bei der österreichischen Bevölkerung mit sich bringt, da diese Bestimmung ja mit einem Kostenaufwand und einem großen Verwaltungsaufwand verbunden ist (neue Stampiglien, neue Türschilder, neue Formulare, ...).

Das Budgetbegleitgesetz sollte zum Anlass genommen werden, bereits überfällige Änderungen im Rechtspflegergesetz richtigzustellen:

In § 19 Abs 2 RpflG wäre anstelle des § 274 ABGB richtigerweise § 269 ABGB und anstelle von § 276 ABGB richtigerweise § 270 ABGB anzuführen.

Außerdem ist im Hinblick auf die weitgehenden Änderungen des Bundesgesetzes über die Hinterlegung und Einziehung von Verwahrnissen in § 20 RpflG eine entsprechende Bestimmung einzuführen, da ansonsten die funktionelle Zuständigkeit (Richter oder Rechtspfleger) nicht eindeutig geregelt ist und somit zu Problemen in der Praxis führen wird.

### **zu Artikel 19 (Änderungen des Unternehmensgesetzbuches)**

#### § 283 Abs 1

Da die Pflicht zur Vorlage von Jahresabschlüssen Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer (und derzeit auch Abwickler) sowie auch in bestimmten Fällen auch unbeschränkt haftende Gesellschafter trifft (siehe § 221 Abs 5 UGB) ist es sinnvoll auch die unbeschränkt haftenden Gesellschafter in den Personenkreis gemäß § 283 Abs 1 UGB aufzunehmen.

Die Definition der vorlagepflichtigen Organe „Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und Abwickler“ steht im Widerspruch zu den Erläuterungen (Art 19, Änderungen des UGB Z 1 bis 3 = Ausnahme für die Zwangsstrafverhängung für sich in Konkurs oder in Liquidation befindliche Rechtsträger).

Es gehört daher entweder die Definition „Abwickler“ gestrichen und auch der erste Satz des § 277 Abs 1 UGB wie folgt geändert: „*Die gesetzlichen Vertreter von werbenden (bzw. nicht aufgelösten) Kapitalgesellschaften haben den Jahresabschluss ... .*“ die Erläuterungen geändert.

Bemerkt wird hierbei, dass die Behauptung in den Erläuterungen zu Art 19 Z 1 bis 3 zweiter Absatz, dass der Pflicht zur Offenlegung entgegensteht wenn sich die Gesellschaft in Konkurs oder in Liquidation befindet, im Widerspruch zur derzeitigen gesetzlich geregelten Aufstellungs- bzw. Offenlegungspflicht (§ 91 Abs 1 GmbHG, § 211 Abs 1 und 2 AktG) bzw. zur Rechtsprechung steht (... die Pflicht zur Offenlegung trifft im Konkurs den Masseverwalter ... - OLG Wien vom 31.3.2009, 4 R 33/09 s; 6 Ob 246/07 f). Die Offenlegungspflicht endet erst mit der Löschung der Gesellschaft.

#### § 283 Abs 2

Die vorgesehene Möglichkeit der verpflichteten Organe Fristerstreckungsanträge zur Verhinderung einer Strafverfügung wegen unvorhergesehener und unabwendbarer

Ereignisse zur Vorlage des Jahresabschlusses im Vorfeld der Strafverfügung zu stellen wird in der Firmenbuchpraxis zu einer massiven Mehrbelastung der Firmenbuchgerichte durch vermehrte Telefonate und Fristverstreichungsgezüge führen; dies kann beim derzeitigen Personalstand bzw. Belastung (150 % lt. PAR) nicht mehr bewältigt werden.

Es wäre somit § 283 Abs 2 zweiter und dritter Satz ersatzlos zu streichen.

#### § 283 Abs 3

Da der Einspruch des vertretungsbefugten Organs so wie so begründet sein muss, erübrigts sich die Anhörung des jeweiligen Organs. Es ist daher der Passus „**nach Anhörung**“ zu streichen.

#### § 283 Abs 4

In der bisherigen Firmenbuchpraxis wurde die bereits verhängte, aber nicht zum Ziel führende Zwangsstrafe verdoppelt. Es wird daher angeregt, den Betrag der „weiteren“ Zwangsstrafe auf mindestens € 1.400,- zu erhöhen, um die Sanktion des Fehlverhaltens darzustellen und in gewisser Weise psychologischen Druck auszuüben (siehe hierzu die Erläuterungen).

Angeregt wird weiters, dass bei wiederholter Nichtvorlage des Jahresabschlusses der Betrag der jeweiligen Strafverfügung um € 700,- erhöht wird.

#### § 283 Abs 5

Da die Strafverfügung automationsunterstützt erledigt werden soll, ist die Verdreifachung, bzw. Versechsfachung nur im ordentlichen Verfahren möglich. Das ADV-System unterscheidet nur zwischen kleinen und nicht kleinen Gesellschaften, kann jedoch mittelgroße und große Gesellschaften nicht erkennen. Es müsste daher vom Entscheidungsorgan immer in den Firmenbuchakt Einsicht genommen werden, was jedoch nur im ordentlichen Verfahren sinnvoll ist (große Mehrbelastung).

#### § 283 Abs 7

Da der Norm, sowie den Erläuterungen nicht konkret zu entnehmen ist, wann die Gesellschaft in die Pflicht genommen werden kann (gleichzeitig mit den Organen,

nach der zweiten Strafverfügung, nach der dritten Strafverfügung, ...), wäre eine Konkretisierung zweckmäßig.

#### Zusammenfassung zu § 283 UGB:

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Neuordnung des Zwangsstrafverfahrens – zumindest - im letzten Quartal des Jahres eine wesentliche Mehrbelastung der Rechtspfleger bzw. Firmenbuchgerichte mit sich bringen wird und auch eine Verlängerung der generellen Eintragungsdauer nach sich ziehen wird. Von den Rechtspflegern sind in diesem Quartal daher nachstehende Erledigungen durchzuführen:

- Fristerstreckungsanträge bzw. -anfragen (sofern die Möglichkeit nicht aus dem Gesetz entfernt wird)
- Eintragung von Jahresabschlüssen – die – wie bereits mehrfach erfahren - immer zum letztmöglichen Zeitpunkt vorgelegt werden
- Strafverfügungen mit Einsprüchen und sodann ordentliches Zwangsstrafverfahren
- Herkömmliches Firmenbucheintragungsverfahren

Bis dato haben nicht einmal die Hälfte aller vorlagepflichtigen Unternehmen (laut Erläuterungen zur RV) die Jahresabschlüsse fristgerecht vorgelegt. Diese Säumnis wurde jedoch im Laufe der anschließenden Monate nachgeholt. Die Firmenbuchgerichte haben die säumigen Rechtsträger mittels einer vom BRZ erstellten Liste nach und nach aufgefordert ihrer Verpflichtung nachzukommen. Da sich bis dato somit das Vorlage- und Aufforderungsverhalten auf das ganze nachfolgende Geschäftsjahr verteilt hat, war die bis jetzt schon hohe Belastung der Rechtspfleger (150 % laut PAR) zumindest gleichbleibend auf das ganze Jahr verteilt.

Es sollte daher durch präventive Maßnahmen (zB Kontaktaufnahme mit Interessensvertretungen, wie Wirtschaftskammer und Kammer der Wirtschaftstreuhänder) und eventuell gebührenrechtlichen Maßnahmen (zB.: Vorlage im ersten Quartal = keine Gebühren, Vorlage im zweiten Quartal = halbe Gebühren, Vorlage im dritten Quartal = volle Gebühren) die zu befürchtende Belastungsspitze im letzten Quartal abgedeckt, bzw. abgefangen werden.

**zu Artikel 32 (Änderungen des Gerichtsorganisationsgesetzes)**

Die Änderungen in § 78 GOG werden sehr begrüßt.

Ob § 78c Abs 3 GOG zu einer Einsparung in der Justizverwaltung führen wird ist mehr als fraglich, zumal nicht konkret definiert ist, welche Schriftstücke dem Gerichtshof zur Kenntnis gebracht werden müssen. Im Zweifelsfall wird dies wohl zu bejahen sein. Eine wirkliche Einsparung wäre die gänzliche Abschaffung einer Verwaltungsebene.

Mit freundlichen Grüßen

ADir. Michael Lackenberger

Vorsitzender der VdRÖ

*(elektronisch gefertigt)*